



## WD-Info 16/85

### Verfassungsgerichtshof bestätigt Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Die vom Landtag im Rahmen der kommunalen Gebietsreform beschlossene Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land ist verfassungsgemäß. Dies hat der Verfassungsgerichtshof mit am 1. Februar 2016 verkündetem Urteil (VGH N 10/14 und VGH N 25/14) entschieden. Vor dem Verfassungsgerichtshof gegen die Eingliederung geklagt hatten sowohl die Verbandsgemeinde Wittlich-Land wie auch die Verbandsgemeinde Manderscheid. Nachdem der Verfassungsgerichtshof in seinen vorangegangenen Entscheidungen betreffend die Verbandsgemeinden Maikammer, Irrel, Wallhalben und Kröv-Bausendorf die entscheidenden verfassungsrechtlichen Maßstäbe, an denen eine kommunale Gebietsreform zu messen ist, bereits entwickelt hatte, ging es im vorliegenden Verfahren im Wesentlichen nur noch um die Frage der Zulässigkeit einer sog. passiven Fusionspflicht.

#### I. Sachverhalt

Mit am 13. Dezember 2013 beschlossenen Landesgesetz hatte der Gesetzgeber die Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land eingegliedert. Obgleich der Gesetzgeber für die Verbandsgemeinde Wittlich-Land einen eigenen Gebietsänderungsbedarf verneint hatte, wurde sie als Fusionspartnerin für die Verbandsgemeinde Manderscheid in den Neuordnungsvorgang einbezogen. Hiergegen hatten sich sowohl die aufnehmende Verbandsgemeinde Wittlich-Land als auch die aufzunehmende Verbandsgemeinde Manderscheid gewandt und den Verfassungsgerichtshof im Wege eines kommunalen Normenkontrollantrags angerufen.

#### II. Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen einer passiven Fusionspflicht

In seiner Entscheidung stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass im Interesse einer großräumigen Verbesserung der kommunalen Selbstverwaltung auch Gebietskörperschaften einbezogen werden dürften, die an sich keinen eigenen Reformbedarf aufwiesen. Zulässig sei deren Einbeziehung in eine kommunale Gebietsreform mit Blick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip namentlich dann, wenn ansonsten keine sinnvolle Gebietsstruktur erreicht werden oder überhaupt kein potenzieller Partner für eine Kommune mit Gebietsänderungsbedarf gefunden werden könne. Insoweit genüge es bereits, wenn sich die Einbeziehung einer Gebietskörperschaft ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf im Hinblick auf die Verwirklichung des Reformziels als vertretbar darstelle. Damit bestätigte der Verfassungsgerichtshof seine schon zur letzten großen Gebietsreform ergangene Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 14. Dezember 1970 – VGH 4/70 – AS 12, 239, 251).

Im vorliegenden Fall hat der Verfassungsgerichtshof die Erwägungen des Gesetzgebers, der die angrenzenden Verbandsgemeinden sowie die verbandsfreie Stadt Wittlich als Fusionspartnerinnen ausgeschlossen hatte, für verfassungsrechtlich tragfähig erachtet. Auch für die Belastungen, die durch die Aufnahme eines schwächeren Fusionspartners (hier Verbandsgemeinde Manderscheid) entstünden, stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass sich diese nicht als unzumutbar darstellten.